

Wir kommen zu:

8 Gesetz zur Änderung des § 58 der Gemeindeordnung und des § 41 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/12059

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/15275

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner für die Fraktion der CDU dem Abgeordneten Sieveke das Wort.

Daniel Sieveke (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Um es schon einmal vorwegzunehmen: Es besteht für die CDU-Fraktion gegenwärtig kein Bedarf für eine Änderung des Zugriffsverfahrens für Ausschussvorsitze in der Gemeindeordnung und in der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen.

Aber worum geht es in dem vorliegenden Antrag? Nach einer Kommunalwahl will die AfD in ihrem Gesetzentwurf das Verteilen und Bestimmen von Ausschussvorsitzen in den Fachgremien von Gemeinden oder Kreisen des Landes ändern, und zwar dann, wenn keine Einigung über die Besetzung erzielt wird und das sogenannte Zugriffsverfahren zum Einsatz kommt.

Im Mittelpunkt der Kritik stehen dabei die Möglichkeit, beim Zugriffsverfahren die Verteilung der Ausschussvorsitze über das d'Hondtsche Höchstwahlverfahren zu regeln, und die Option, dass sich mehrere Fraktionen zusammenschließen können.

Warum kann die CDU Ihrem Gesetzentwurf nicht zustimmen? Ich könnte jetzt flapsig sagen: Das Leben – auch das kommunalpolitische Leben – ist kein Wunschkonzert. Ich weiß selber aus meiner kommunalpolitischen Erfahrung, dass man, wenn es einen persönlich positiv betrifft, auch das für sich bessere, geeignetere Verfahren nehmen möchte.

Aber die Verankerung eines Höchstzahlverfahrens – hier das D'Hondt-Verfahren – ist an dieser Stelle geboten, weil ein Höchstzahlverfahren auch über die einzelnen Listen der Fraktionen hinaus zu klar zuzuordnenden Rangzahlen führt. Das ist auch für die Bestimmung der Rangfolgen des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze erforderlich.

Würde hier ein reines Proportionalitätsverfahren wie das Hare-Niemeyer-Verfahren eingeführt, könnte aus einem solchen Verfahren kein zuverlässiges

Ergebnis für die Festlegung der Rangfolge der Zugriffe der einzelnen Fraktionen abgeleitet werden. Es wäre dann in jedem Fall noch komplizierter und gegebenenfalls noch rechtsunsicherer. Weitere Verfahrensschritte wären notwendig.

Es liegen keine Hinweise oder Wünsche aus der Praxis vor, nach denen das Recht gestrichen werden sollte, dass sich mehrere Fraktionen für die Ermittlung des Zugriffsverfahrens zusammenschließen können. Nach meiner kommunalpolitischen Erfahrung entspricht es der üblichen Praxis, dass es vor Ort sehr häufig politische und fachliche Abstimmungen zwischen den Fraktionen zur Zusammenarbeit gibt, die auch bei der Zuordnung der Ausschussvorsitze Berücksichtigung finden.

Warum kommt der Gesetzentwurf von Ihnen? Ich möchte an dieser Stelle eine politische Bewertung abgeben. Was wie ein allgemeiner Verbesserungsvorschlag für die Verteilung der Ausschussvorsitze bei Nicht-Einigung daherkommt, ist in der Realität der Versuch, ein AfD-spezifisches Problem in der Kommunalpolitik unseres Bundeslandes abzuschaffen.

Aber das ist nicht das erste Mal, dass die AfD versucht, mit den Mitteln der Gesetzesänderung aus einer selbst verschuldeten parteipolitischen Zwangslage herauszukommen. Hier wird gegen bewährte demokratische Gepflogenheiten vorgegangen, um die völlige kommunalpolitische Isolation der AfD zu durchbrechen.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Einerseits kritisiert die AfD eine Bevorzugung großer Parteien. Andererseits kritisiert sie auch die Lösung dagegen, nämlich das Zusammenschließen mehrerer Fraktionen und somit die Möglichkeit zur Relativierung der Macht großer Parteien durch den Zusammenschluss kleinerer Parteien bzw. Fraktionen. Sie tut dies natürlich, weil sich niemand mit der AfD zusammenschließen möchte, da die AfD auch kommunal eine radikale, lösungsverweigernde und populistische Partei darstellt.

Dass niemand in Nordrhein-Westfalen mit der AfD kommunalpolitisch kooperieren will, liegt nicht an Missständen in der Kommunalverfassung. Ich betone es noch einmal: Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen, heißt es im Gesetz. Nur möchte dies niemand mit der AfD von Björn Höcke, Stephan Brandner und Co tun, die Sie hier ja auch extra zu kommunalpolitischen Wahlkampfveranstaltungen einladen.

Das Instrument des Zuteilungsverfahrens mit der Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Fraktionen hat sich in der kommunalpolitischen Praxis bewährt. Es ist die Basis für die gute Zusammenarbeit in der Kommune über Parteigrenzen hinweg. Davon konnte ich mich häufig selbst in vielen Jahren

und gerade nach den Kommunalwahlen und bei der daran anschließenden Zusammenfindung überzeugen.

Neben der Meinung der CDU-Fraktion sind auch die Stellungnahmen der Rechtsexperten der kommunalen Spitzenverbände klar und eindeutig. Es besteht keine Notwendigkeit für eine Änderung der Gemeinde- bzw. der Kreisordnung in Nordrhein-Westfalen. Wir werden daher Ihren Gesetzentwurf ablehnen. – Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.

(Beifall von der CDU und Christian Mangan
[FDP] – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Sieveke. – Für die SPD spricht der Abgeordnete Körfges.

Hans-Willi Körfges (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf mich ganz herzlich beim Kollegen Sieveke dafür bedanken, dass er das eigentliche Problem aufgezeigt hat. Das Problem ist nicht die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung, sondern das Problem sind die kommunalen Fraktionen der Partei der antragstellenden Fraktion.

Ich will mich an der Stelle ausdrücklich wie alle demokratischen Fraktionen hier im Haus der Ablehnung dieses Gesetzentwurfs für die SPD-Fraktion anschließen: inhaltlich falsch, fachlich vollkommen neben der Sache und ernsthaft von niemandem außer von der AfD als Problem erkannt. Sie wollen also mit Ihrem Gesetzentwurf ein Problem lösen, das es in der Realität überhaupt nicht gibt, liebe Damen und Herren von der AfD.

(Beifall von der SPD – Vereinzelt Beifall von der CDU)

Es besteht – auf die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände hat Herr Kollege Sieveke hingewiesen – überhaupt kein Bedarf, das Zugriffsverfahren gesetzlich zu ändern und Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung an der Stelle zu begrenzen.

Verfassungsrechtlich – da bitte ich dann wirklich auch ein wenig um inhaltliche Aufmerksamkeit – zeigt selbst die Stellungnahme des von der AfD benannten Sachverständigen, dass die Begründung an den Haaren herbeigezogen ist.

Kleiner Exkurs: Ich empfehle, Herrn Professor Dr. Elicker einmal zu googeln, liebe Kolleginnen und Kollegen. Bei ihm scheint es sich um einen Universalrechtswissenschaftler für alle AfD-Anträge auf allen politischen Ebenen in der Bundesrepublik und in den Bundesländern zu handeln.

(Heiterkeit von der SPD)

Ich nehme jetzt einmal auf einen anderen Fachwissenschaftler Bezug, und zwar auf Herrn Professor Bömmel aus der „Feuerzangenbowle“: Da muss man

sich schon mal ganz schön dumm stellen. – Selbst dann, meine Damen und Herren, vermag die verfassungsrechtliche Begründung nicht zu überzeugen.

Wenn der Sachverständige, der von der AfD benannt wurde, meint, sich auf den Anspruch von Fraktionen auf Gleichbehandlung berufen zu können, um einen Anspruch auf spiegelbildliche Verteilung von Ausschussvorsitzen in Räten und Kreistagen herleiten zu können, dann ist das ein bezeichnender Zirkelschluss. Er kommt dann auch selber zu der wenig überzeugenden Feststellung, da jede andere Lösung verfassungsrechtlich kaum vertretbar erscheinen könnte, sei das geboten. So viel Konjunktiv in einer Stellungnahme war selten, meine Damen und Herren.

Goethe hat einmal formuliert – und mehr Ehre will ich diesem Sachverständigen auch nicht zuteilwerden lassen –, dass getretener Quark breit und nicht stark wird.

Meine Damen und Herren, an dieser Stelle ist die kurze und prägnante Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände absolut zielführend. Diese führen nämlich aus:

„In diesem Kontext geben wir zu bedenken, dass das sog. Spiegelbildlichkeitsprinzip mit der verfassungsrechtlich begründeten Notwendigkeit einer exakten mathematischen Abbildung des Gesamtplenums bei der Verteilung der Ausschussvorsitze gerade keine Anwendung finden muss. Es reicht insoweit ein den allgemeinen rechtsstaatlichen und demokratiestaatlichen Anforderungen genügendes Zuordnungs- bzw. Verteilungsverfahren.“

Das ist verfassungsrechtlich richtig. Das haben wir auch. Änderungsbedarf: keiner.

Es gibt allerdings – auch darauf hat der Kollege Sieveke dankenswerterweise hingewiesen – wenige Fraktionen oder Gruppen in Räten und Kreistagen, die ein Problem damit zu haben scheinen. Denn durch viele demokratische Fraktionen wird erfolgreich die Übernahme von Ausschussvorsitzen durch die AfD in kommunalen Vertretungsgremien vermieden. Ich persönlich finde es vollkommen in Ordnung, meine Damen und Herren, dass dort dafür Sorge getragen wird, dass die Vorsitze gerade nicht von der AfD besetzt werden.

Aber auch das ist, glaube ich, nicht die eigentliche inhaltliche Motivation für diesen Antrag. Sie waren sich doch mit großer Sicherheit der Tatsache bewusst, dass das weder ein vernünftiger Antrag ist noch irgendeine Form von Aussicht auf Zustimmung hier im Landtag hat. Vielmehr soll – und das ist eine beliebte Praxis bei extremen Gruppierungen, meine Damen und Herren – hier die Inszenierung der ungeordneten Behandlung und der Ausgrenzung aufgeführt werden.

Da Argumente dagegen auf dem Tisch liegen und sich unser Mitleid mit der antragstellenden Fraktion in sehr knapp bemessenen Grenzen hält, lehnen wir diesen untauglichen Versuch am untauglichen Objekt ab. Wir werden dem Antrag natürlich nicht zustimmen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD – Vereinzelt Beifall von der CDU)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Körfges. – Für die FDP spricht der Abgeordnete Herr Mangen.

Christian Mangen (FDP): Vielen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Ich hatte ja bereits im letzten Jahr das zweifelhafte Vergnügen, mich zu diesem Thema äußern zu dürfen. Ich erinnere mich noch sehr genau, Herr Kollege Röckemann von der AfD: Im letzten Jahr hatten Sie zu Beginn Ihrer Rede ausgeführt, dass – ich zitiere wörtlich mit Erlaubnis des Präsidenten – Ihr Vortrag sicherlich ohne Sinn sei. Ich stimme Ihnen selten zu. In diesem Falle tue ich das. Es ist ohne Sinn gewesen und ist es heute auch noch.

Zwischenzeitlich haben nicht nur das Parlament, sondern auch der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sinnlos Zeit für diesen Antrag geopfert. Wenn es also Ihre Intention war, möglichst viele Personen dieses Parlaments möglichst lange sinnlos von wichtigen Themen abzuhalten, so ist Ihnen das sicherlich gelungen.

Im Rahmen der durchgeführten schriftlichen Anhörung der Sachverständigen haben sich der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam geäußert. Mit Erlaubnis des Präsidenten zitiere ich:

„Aus unserer Sicht besteht gegenwärtig kein Bedarf für eine Änderung des Zugreifverfahrens für Ausschussvorsitze in §§ 58 GO, 41 KrO. Die Verankerung eines Höchstzahlverfahrens ... ist an dieser Stelle geboten, weil ein Höchstzahlverfahren auch über die einzelnen Listen der Fraktionen hinaus zu klar zuzuordnenden Rangzahlen führt, was für die Bestimmung der Rangfolgen des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze erforderlich ist. Würde hier ein reines Proportionalitätsverfahren ... eingeführt, könnte aus einem solchen Verfahren kein zuverlässiges Ergebnis für die Festlegung der Rangfolge der Zugriffe der einzelnen Fraktionen abgeleitet werden; es wären dann in jedem Fall noch komplizierte und ggf. rechtsunsichere weitere Verfahrensschritte notwendig.“

Dies entspricht exakt unserer anfänglichen Einschätzung.

Das Spiegelbildlichkeitsprinzip – das ist ja bereits vom Kollegen Körfges angesprochen worden – mit der verfassungsrechtlich begründeten Notwendigkeit einer exakten mathematischen Abbildung des Gesamtplenums bei der Verteilung der Ausschussvorsitze muss hier gerade keine Anwendung finden. Dies wurde auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes so bestätigt.

Aus diesem Grunde wurde der Gesetzentwurf sowohl vom Rechtsausschuss als auch vom mitberatenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Mangels Handlungsbedarfs lehnen wir auch hier den Antrag erneut vollumfänglich ab. – Vielen Dank und Glück auf!

(Beifall von der FDP, der CDU und der SPD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Mangen. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht der Abgeordnete Engstfeld.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie auch in den Ausschüssen lehnen wir den Antrag ab.

Ich möchte Ihnen, den Antragstellern, noch einmal Folgendes mit auf den Weg geben:

Erstens hat das Bundesverwaltungsgericht richtig gesagt, dass die Repräsentanz derjenigen, die in den Rat gewählt worden sind, sich auch in den Ausschüssen widerspiegeln muss – und eben nicht in den Ausschussvorsitzen.

Zweitens haben kleine Fraktionen die Möglichkeit, sich gerade durch das Einigungsverfahren und durch die Möglichkeit von Listenverbindungen einen Ausschussvorsitz zu sichern. Hier setzt das Kommunalrecht gezielt auf Kooperation und Einigung der weit überwiegenden Mehrheit in den Räten und Kreistagen. Bisher habe ich, ehrlich gesagt, noch nie Kritik von irgendwelchen Fraktionen an diesem Verfahren gehört.

Daraus folgt drittens: Wenn das mit der Kooperation bei einigen Fraktionen nicht funktioniert, dann sollten sich nicht die Spielregeln ändern, sondern eher das Verhalten der betroffenen Fraktionen. Und damit sind Sie gemeint. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Engstfeld. – Für die AfD spricht der Abgeordnete Röckemann.

Thomas Röckemann (AfD): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Sehr geehrte

Damen und Herren! Die von uns beabsichtigte Gesetzesänderung soll eine noch bestehende Ungerechtigkeit in § 58 der Gemeindeordnung bzw. § 41 der Kreisordnung NRW glattziehen. Dort sind die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Vorsitze geregelt.

Zur Errechnung der Mitgliederzahl diente bis 2007 das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren. Mit diesem Berechnungsverfahren wurden große Fraktionen allerdings klar bevorzugt. Das hat der Gesetzgeber erkannt und deshalb ab 2007 für die Besetzung der Ausschüsse das Hare-Niemeyer-Verfahren festgeschrieben. Dieses Verfahren garantiert eine gewisse Neutralität bei der Gewichtung. Es entspricht eher dem Grundsatz der spiegelbildlichen Besetzung und damit der Umsetzung des Wählerwillens.

Nur bei der Wahl der Ausschussvorsitze gilt weiterhin das veraltete D'Hondt-Verfahren, wodurch größere Fraktionen noch immer bevorzugt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass sogenannte Zählgemeinschaften gebildet werden.

Meine Damen und Herren Kollegen, auch das, was Sie eben die ganze Zeit gesagt haben, schlägt dann doch langsam dem Fass den Boden aus. Man muss sich das einmal bildlich vorstellen:

Parteien treten im Wahlkampf mit verschiedenen Ideen und Vorstellungen gegeneinander an. Das kennen wir ja aus der kurz zurückliegenden Bundestagswahl.

Im Anschluss finden dann sogenannte Sondierungsgespräche zwischen den gewählten Parteivertretern statt. Da wird dann schon mal die eine oder andere Position über Bord geworfen, die man im Wahlkampf noch so vehement verteidigt hat. Wahlprogramme sind dann mit einem Mal nicht mehr wirklich interessant, bzw. sie werden bis an die Schmerzgrenze ausgelegt, oder man setzt ganz einfach auf die Vergesslichkeit der Wähler.

Im Anschluss an die sogenannten Sondierungen wird eine Regierungskoalition gebildet, die regelmäßig eine Legislatur hält und an der erwartungsgemäß nicht alle Parteien beteiligt sind. So viele Ministersessel gibt es dann eben doch nicht, um den Altparteienblock gänzlich zu befriedigen.

Die kommunale Ebene unterliegt anderen Regeln. Dort gibt es keine Ministersessel zu vergeben. Dort gibt es allerdings höher dotierte Ausschussvorsitze. Und da darf es doch nicht sein, dass entsprechend dem Gebot der Spiegelbildlichkeit auf kommunaler Ebene eine nicht genehme Fraktion einen Ausschussvorsitz erhält, meine Damen und Herren der Konsensparteien. Es darf doch nicht sein, dass vielleicht die AfD einen ihr rechnerisch zustehenden Vorsitz erhält.

Da hält man dann doch wohl zusammen. Da werden dann lieber Zählgemeinschaften von Fraktionen gebildet, die eine halbe Stunde später wieder in

angeblich unversöhnlicher Opposition für die gesamte Legislatur gegeneinander stehen. Scheinheiliger geht es doch kaum.

(Beifall von der AfD)

Diese Zählgemeinschaften bilden sich nur zu dem einzigen Zweck, den Wählerwillen zu konterkarieren und kleine Fraktionen von der politischen Arbeit fernzuhalten.

Meine Damen und Herren Kollegen, ein Ausschussvorsitz ist keine Petitesse. Der Ausschussvorsitzende hat eine weitergehende Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgabe. Damit verbunden ist zudem politisches Prestige für den Vorsitzenden und dessen Partei, was Sie unserer Partei zum Beispiel nicht zugestehen.

Vielleicht liegt es auch daran, dass Sie dieses Gesetz einfach nicht ändern wollen oder dass dieses Gesetz auch bislang auch nicht geändert wurde. Oder liegt es vielleicht einfach am schnöden Mammon?

Meine Damen und Herren Kollegen, mit unserem Antrag wird diese Ungenauigkeit geradegezogen. Wir haben allerdings nicht die Hoffnung, dass wir in diesem Hohen Haus eine Mehrheit erzielen werden. Sie waren schließlich nicht einmal in der Lage, der AfD einen stellvertretenden Parlamentspräsidenten zu gewähren. Trotzdem geben wir die Hoffnung nicht auf und regen Ihre Zustimmung zu unserem absolut vernünftigen Gesetzesänderungsantrag an. – Guten Tag!

(Beifall von der AfD)

Präsident André Kuper: Danke, Herr Röckemann. – Für die Landesregierung spricht Frau Ministerin Scharrenbach.

Ina Scharrenbach^{*)}, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung: Vielen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Das Bemerkenswerte an dieser Debatte ist, dass sich mehrere juristisch ausgebildete Personen derart eingelassen haben, dass sie zu einem übereinstimmenden Ergebnis gekommen sind: Dieser Antrag ist abzulehnen. – Das ist an dieser Debatte heute durchaus bemerkenswert.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Für die Landesregierung darf ich durchaus mehr Inhalte anreichern, als ich es bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs getan habe, denn in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist hinlänglich geklärt, dass die Bildung von Fraktionsgemeinschaften bei der Verteilung der Ausschussvorsitze im Zugriffsverfahren nach d'Hondt zulässig ist.

Das OVG Münster hat entschieden, dass der Rat einer Gemeinde Fraktionszusammenschlüsse berücksichtigen muss, wenn die beteiligten Fraktionen auf

die Verbindung rechtzeitig und unmissverständlich hingewiesen haben.

Weiterhin anerkannt ist auch, dass die Zugriffsgemeinschaft keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit darstellt, da dieser für die Verteilung der Ausschussvorsitze keine strenge Geltung beansprucht. Dass die Zählverfahren Hare-Niemeyer und d'Hondt samt ihren rechnerischen Effekten im Übrigen gleichermaßen zulässig sind und vom Gesetzgeber daher beide vorgegeben werden können, ist ebenfalls als geklärt anzusehen.

Die Möglichkeiten der Fraktionen, Zugriffsgemeinschaften für den Zugriff auf die Ausschussvorsitze zu bilden und hierdurch ihr Gewicht zu verstärken, können auch kleinere Fraktionen in Anspruch nehmen und davon profitieren. Eine Streichung, die die antragstellende Fraktion begehrt, käme daher gerade kleineren Fraktionen nicht zugute.

Gestehen Sie mir noch folgende zwei Sätze zu: Mein Vorredner hat gerade beklagt, dass demokratisch legitimierte Fraktionen ihre Rechte wahrnehmen und eine Zugriffsgemeinschaft bilden. So ist die Demokratie nun einmal. Wir alle können nichts dafür, dass Sie so weit abseitsstehen.

(Lachen von Helmut Seifen [AfD])

Die Landesregierung sieht keinen Anlass für eine Gesetzesänderung und teilt die überwiegende Meinung der Rednerinnen und Redner der Legislative. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU, der SPD und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Frau Ministerin Scharrenbach. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15275, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/12059 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte zustimmen? – Das sind die Abgeordneten der AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Das sind die drei fraktionslosen Abgeordneten. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/12059 abgelehnt**.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15234

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 1*).

Daher stimmen wir ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/15234 an den Rechtsausschuss – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

10 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15235

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Daher können wir abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/15235 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann stelle ich fest, dass die **Überweisungsempfehlung** damit einstimmig **angenommen** worden ist.

Ich rufe auf:

11 Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/15288

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen (*siehe Anlage 3*).

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags auf